

Private und betriebliche Altersversorgung – ein Trugschluss?

Das heutige gesetzliche Rentensystem wird nicht mehr als tragfähig gesehen.

Seit Jahren wurden der Bevölkerung von den Politikern, auserwählten Professoren und selbst ernannten sog. Experten als unumstößliche Tatsache dargestellt, dass unser Rentensystem total überfordert und nicht mehr zu finanzieren sei. Allein durch staatliche Zuschüsse von derzeit 81,8 Mrd. €, d. h., 26,7 % des Gesamthaushalts (2012) seien die Rentenzahlungen gesichert. Das System werde zunehmend durch die höhere Lebenserwartung, die weiter absinkende Geburtenrate und die niedrig entlohnenden Arbeitsverhältnisse belastet und sei als Altersversorgungssystem nicht mehr zukunftstauglich. Heute bereits übliche Arbeitsverhältnisse ließen selbst bei einem über 40jährigen Arbeitsleben u. U. lediglich eine auf Hartz IV-Niveau angesiedelte gesetzliche Rente erwarten.

Die vorstehende Argumentationsweise blendet völlig aus, dass die sog. „versicherungsfremden Leistungen“, also die nicht beitragsgedeckten Leistungen, der gesetzlichen Sozialversicherung entnommen werden, was sie entsprechend belastet. Die als Ausgleich gedachten Bundeszuschüsse decken diese Entnahmen nachweislich nicht ab und haben sie noch viel weniger in der Vergangenheit abgedeckt. Die entsprechenden genauen Zahlen müssen seit einigen Jahren aufgrund ministerieller Anordnung unter Verschluss gehalten werden. Warum wohl scheut man sich vor der Veröffentlichung? Dabei gäbe es eine Lösung des Problems: Ein einheitliches Altersversorgungsmodell, in das die gesamte Bevölkerung (also auch Beamte, Politiker und Selbstständige) eingebunden wird und alle Einkunftsarten beitragspflichtig sind (z. B. nach dem Schweizer Modell). Diesem Modell wurde bisher eine Absage zuteil, obwohl nach unserer gemeinsamen Auffassung nur ein solches System einheitlicher, solidarischer Teilnahme als allgemeine Altersversorgung funktioniert und als gerecht empfunden werden könne.

Nachdem dieser Weg bisher verschlossen scheint, wird vonseiten der Politik und einiger anscheinend unfehlbarer und lobbytreuer Professoren das Hauptaugenmerk auf die „unverzichtbare“ Stärkung der zweiten Säule (betriebliche Altersversorgung) und der dritten Säule (private Altersvorsorge) gelegt. Nur der Ausbau dieser beiden Säulen der Altersversorgung könne überhaupt in der Zukunft die Chance für eine angemessene Altersversorgung bieten.

Die Diskussion soll herausarbeiten, ob betriebliche und private Altersvorsorge überhaupt in der Lage sind, die zu erwartenden immer geringeren gesetzlichen Renten wirksam, zuverlässig und dauerhaft zu ergänzen, um ein einigermaßen „sorgenfreies Alter“ zu finanzieren. Dabei kommt es ganz besonders auf das wirtschaftliche Umfeld an, in dem sich diese beiden zusätzlichen Altersversorgungssysteme etablieren und auch finanzieren müssen.

Betriebliche Altersversorgung

Die klassische betriebliche Altersversorgung bildete sich in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts heraus und wurde meistens in Form der sog. Direktzusage gewährt. Ursprünglich einmal als „Lockmittel“ für schwer zu rekrutierendes gutes Personal gedacht, verfolgte die Direktzusage hauptsächlich den Zweck, das Personal dauerhaft an die Firma zu binden. Deshalb beschränkten die Versorgungsordnungen auch das Recht auf Betriebsrente auf den Rentenbeginn im unmittelbaren Anschluss an die Beschäftigung. Nur in den Fällen, in denen der Rentenbeginn mit der Beendigung der Beschäftigung in der Firma zusammenfiel (ggf. also auch im Invaliditätsfall), kam der ehemalige Mitarbeiter in den Genuss einer Betriebsrente.

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts erkannte die Politik die Notwendigkeit einer allgemeinen gesetzlichen Regelung für die betriebliche Altersversorgung. Durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19.12.1974 wurden einige Standards eingeführt, die gleichermaßen für alle bereits existierenden Verordnungen verbindlich anzuwenden waren. Dazu sind insbesondere die Regelungen der Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen, die ratierliche Berechnung von Betriebsrenten bei Austritt vor Erreichen des Endalters und (sehr wichtig) die verbindliche Verpflichtung zur im 3-Jahres-Rhythmus vorzunehmenden Anpassungsüberprüfung zu nennen. Weiterhin wurde als wesentliche Absicherung der Betriebsrenten und Anwartschaften der Pensions-Sicherungs-Verein als solidarisch von

den Unternehmen finanzierte „Feuerwehr“ etabliert. Dadurch konnten die Betriebsrenten auch für den Fall der Insolvenz des verpflichteten Unternehmens garantiert werden.

Besonders in den früheren Jahren waren die von den Unternehmen gebildeten „Rückstellungen für Altersversorgung“ ein beliebtes Mittel zur Finanzierung. In Zeiten hoher Kreditzinsen ermöglichten diese Rückstellungen ausgesprochen billige und bequeme interne Finanzierungen. Die Mittel waren einfach da, niemand musste gefragt werden, ja, man sprach (damals schon grundlegend falsch) von „Quasi-Eigenkapital“. Verständlich, dass die Anlagen dieser eigentlich in Rückstellungen gebundenen Mittel je nach den laufenden Geschäften mit mehr oder weniger hohen Risiken belastet waren. In Einzelfällen machten die Pensionsrückstellungen ein Mehrfaches des Eigenkapitals aus. Mussten große Aktivposten abgeschrieben (wertberichtigt) werden, waren oft die Rückstellungen ein gefälliger, aber nichtsdestoweniger gefährlicher „Ausgleichsposten“. Im Zuge der Internationalisierung der Geschäfte setzten sich andere Bewertungsgrundsätze durch, die besonders hohe Pensionsrückstellungen als kreditmindernd erkannten. In der Folge wurden von den Firmen mehr und mehr Versorgungswege genutzt, die die für Zwecke der Altersversorgung bereitgestellten Mittel nach außen verlagerten. Pensionsfonds, Pensions- und Versorgungskassen wurden gegründet und auch Verträge mit der Versicherungswirtschaft abgeschlossen, um die Versorgungsverpflichtungen von dem laufenden Geschäftsbetrieb deutlich zu trennen.

Verschiedene Gesetzesänderungen im Sinne der Sicherung der Betriebsrenten (kürzere Fristen für das Erreichen der Unverfallbarkeit, Anpassungsregelungen, vorzeitige Inanspruchnahme der Betriebsrenten, aber auch die Absicherung der Betriebsrentenzusagen über den Pensionssicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) erschienen den Betrieben als zu hohe Belastung. Besonders die sich in manchen Jahren häufenden Firmenpleiten machten den Firmen sehr zu schaffen; denn sie hatten neben den anwachsenden Rückstellungen auch noch exorbitant steigende Beiträge beim PSVaG zu bezahlen. Der absolut höchste Satz musste von den Firmen im Jahre 2009 mit 14,2 % entrichtet werden.

Immerhin wurden – und das ist eine sehr zu begrüßende Wirkung – vom PSVaG bisher insgesamt fast 1,3 Mio. Betriebsrentner und Betriebsrentenanwärter von insolventen Firmen aufgefangen.

Sehr wohl anzusprechen ist das Problem der vorsätzlich herbeigeführten Insolvenzfälle. Gerade größere Konzerne greifen nicht selten zu dem Mittel der Aussonderung „unrentabler Geschäftssparten“ (neudeutsch: „Konzentration auf das Kerngeschäft“). Es werden dann ganze Tochtergesellschaften von den Rosinen befreit und dann möglichst der schäbige, eigentlich nicht mehr überlebensfähige Rest an einen „willigen Vollstrecker“ verschertelt. Selbstverständlich nicht nach § 613 a BGB, sondern im Wege der Rechtsnachfolge auf Gesellschafterebene. Nicht einmal die viel zitierten „Heuschrecken“ wären bereit, so einen Schrotthaufen zu übernehmen. Aber mit einer guten Mitgift lässt sich schon ein „Abdecker“ finden. Der in solchen Fällen vorgezeichnete Weg in die Insolvenz sichert zwar den Betriebsrentnern und Anwärtern ihre Betriebsrenten bzw. die unverfallbaren Anwartschaften durch den PSVaG, belastet aber damit alle wirtschaftlich und redlich arbeitenden Unternehmen durch höhere Solidarbeiträge an den PSVaG. Es wird u. E. viel zu selten derartigen Fällen mit harter Hand nachgegangen. Auf eine Anpassung der vom PSVaG übernommenen Betriebsrenten müssen diese Betriebsrentner lebenslang verzichten. Darin wird ein schweres Versäumnis des Gesetzgebers erblickt, der auch durch verschiedene Petitionen nicht zu bewegen war, diese Situation zu verbessern. Bei der Änderung des § 16 BetrAVG war beabsichtigt, die Regelung Anpassung je Jahr 1 % auch für Altfälle zuzulassen. Man hat damals dem Wehgeschrei der bessergestellten Betriebsrentner stattgegeben und für Altfälle die 3jährige Anpassungsüberprüfung belassen. Die Leidtragenden davon sind die heutigen PSVaG - Betriebsrentner!

Inzwischen sind sehr viele Unternehmen dazu übergegangen, bei der Anpassung der Betriebsrenten eine geradezu renitente Haltung an den Tag zu legen. War es früher durchaus eine Ausnahme bei den Firmen, Anpassungswünsche unter Verweis auf die „bestandsgefährdende schlechte wirtschaftliche Lage“ abzulehnen, so ist inzwischen beinahe Methode, ja der Normalfall, geworden. Die Firmen fühlen sich auf der sicheren Seite, weil sie genau wissen,

- dass für jeden Fall einzeln geklagt werden muss,
- dass die Anwaltsgebühren in der ersten Instanz (im Arbeitsgerichtsverfahren) ohne Rücksicht auf positiven oder negativen Ausgang immer von jeder Seite selbst getragen werden müssen
- und diese Gebühren auch bei sehr niedrigen Anpassungsforderungen schon so hoch sind, dass der Betriebsrentner nicht bereit ist, sich der Gefahr auszusetzen, dem schlechten noch gutes Geld nachzuwerfen.

Ohne Rechtsschutzversicherung, die das Arbeitsrecht einschließt, hat kaum ein Betriebsrentner eine Chance – und auch die Versicherungen geben nur bröckchenweise ihre Deckungszusage und beobachten in jeder Phase zunehmend besorgt das immer größere Risiko.

Es kommt noch hinzu, dass einerseits gerade in den letzten Monaten die Anwalts- und Gerichtsgebühren deutlich gestiegen sind, andererseits auch noch das BAG im Beschluss vom 14.02.2012 – 3 AZB 59/11 festgelegt hat, dass sich der Streitwert in einem Verfahren um die Gewährung einer Anpassung nicht nach der verlangten Anpassung, sondern nach der Höhe der um die Anpassung korrigierten Betriebsrente bestimmt. Die geradezu erhellende Erklärung des BAG lautet:

„Der Versorgungsempfänger hat nach Anpassung der Betriebsrente gem. § 16 Abs. 3 BetrAVG ein Titulierungsinteresse für die volle Betriebsrente, die der Arbeitgeber künftig zu zahlen hat. Der Streitwert ist deshalb nach der vollen eingeklagten Betriebsrente zu berechnen.“

Richter, die solche Entscheidungen treffen, haben möglicherweise eher die Entlastung der Gerichte und die Einkommen ihrer Berufskollegen aus dem Anwaltsstand im Auge als das berechnete Interesse eines Betriebsrentners nach einer oft kaum berauschenden Anpassung seiner Betriebsrente, die in vielen uns bekannten Fällen mehr als 20 Jahre lang nicht angepasst wurde. Bei manchen Unternehmen mit derart stabiler Schieflage sollte eher gefragt werden, wer ein Interesse daran haben kann, sie am Markt zu halten.

Ein wesentlicher Verursacher für die auftretenden Schwierigkeiten bei den auf einer Direktzusage basierenden Betriebsrenten ist der Staat, der mit seinen Gesetzen sowohl die Situation bei den Unternehmen, als auch bei den Betriebsrentnern negativ beeinflusst. So ist zwar immer von der Förderung der Betriebsrenten die Rede, aber der Staat erschwert die Rückstellungsbildung allein dadurch gravierend, dass die zu erwartenden Rentenverpflichtungen lediglich mit einem Rückstellungswert angesetzt werden dürfen, der mit sage und schreibe 6 % abgewertet ist. Die Firma muss also in jedem Jahr erst die Verzinsung von 6 % verdienen, um die Rückstellungen mit dem richtigen Zeitwert bewertet zu haben. Sie kann nicht in guten Jahren höhere Rückstellungen bilden, um schlechte Jahre auszugleichen, weil der Finanzminister meint, auf die höheren Steuereinnahmen nicht verzichten zu können. Auf der anderen Seite hat der Staat, den an der sog. „Deutschland-AG“ Beteiligte gestattet, die gesamten Verkaufserlöse beim Verkauf dieser Beteiligungen steuerfrei zu kassieren und damit auf Milliardenbeträge an Steuern verzichtet. Folgen der als neoliberal apostrophierten Wirtschaftspolitik.

Immer mehr Unternehmen weichen bei der betrieblichen Altersversorgung auf andere Durchführungswege aus. Anstelle der Direktzusage treten zunehmend Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse und Unterstützungskasse. Oberstes Ziel der Firmen ist die Trennung der betrieblichen Altersversorgung von dem laufenden Geschäft. Nicht weniger wichtig ist aber auch eine Verminderung des Risikos. Man überträgt die Risiken langjähriger, in der Höhe festgelegter monatlicher Rentenbeträge und das Verzinsungsrisiko auf andere Firmen (meist Versicherungen oder konzerneigene Kassen) und räumt dem Versorgungsberechtigten meist eine Wahlmöglichkeit ein, sich den Versorgungsanspruch mit kürzer oder längerfristiger angelegter ratenweiser Kapitalauszahlung abgelden zu lassen. Eine dauerhafte, lebenslange zusätzliche Altersversorgung ist dadurch nicht mehr gegeben. Und vor allen Dingen liegt infolge der bei diesen Versorgungswegen nicht mehr vorgesehenen Anpassung das volle Inflationsrisiko beim Betriebsrentner.

Die Betriebsrentner hat der Staat sowohl steuerlich als auch bei den gesetzlichen KV-Beträgen benachteiligt. Das sog. „Alterseinkünftegesetz“ sorgte dafür, dass allein durch die Änderung der zu versteuern den Rentenanteile viele Betriebsrentner auch ohne Erhöhung ihrer Renteneinkommen plötzlich höhere Steuern zu zahlen hatten. Noch weit ungerechter wurde die ab 2004 gültige Verdoppelung der KV-Beiträge für in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) Pflichtversicherten empfunden. Betriebsrenten waren schon immer als nachträgliche Lohneinkünfte definiert. Demzufolge war es richtig, dass der Betriebsrentner nur einen halben Beitragssatz bei der gesetzlichen KV zu bezahlen hatte. Der fehlende andere halbe Beitrag wäre ja eigentlich vom Arbeitgeber geschuldet. Nein, man brauchte Geld in die Kasse, und so griff man sich einfach den Betriebsrentner.

Wie ein Wegelagerer verhielt sich der Staat im Falle der Kapitalauszahlungen bei den sog. „Direktversicherungen“. In den Beitragsjahren als zusätzliche private Vorsorge steuerlich gefördert, griff der Staat aus heiterem Himmel ab 2004 mit unglaublichen bis zu 17 % Belastung für Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu, und zwar auch dann, wenn die Beiträge vollständig vom Beschäftigten aus eigenem Einkommen finanziert worden waren und während der Zahlung der Versicherungsbeiträge die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze geleistet worden waren.

Vor allem dieser Eingriff in bestehende Altverträge ohne Übergangsfristen ist eine Zumutung ersten Ranges und nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar. Mit derartigen nachträglichen Zugriffen macht

sich der Staat in höchstem Maße unglaubwürdig und untergräbt jede Opferbereitschaft zur Eigenvorsorge. Dass Besserverdienende wegen der Beitragsbemessungsgrenze mit weniger oder ohne Beiträge wegkommen, ist zudem ein unglaublicher Vorgang. Auf diese Zusammenhänge ist heute noch mehr Rücksicht zu nehmen, weil sich wegen der durchschnittlich gesunkenen Einkommen und unsicherer Arbeitsverhältnisse nur noch wenige Arbeitnehmer zusätzlich Aufwendungen für die Altersvorsorge leisten können.

Private Altersvorsorge

Es ist inzwischen durch zahlreiche objektive Untersuchungen belegt, dass die staatliche Förderung privater Altersvorsorge mehr verspricht, als tatsächlich gehalten werden wird. So bleibt der unwiderlegbare Vorwurf, der Staat habe hier in erster Linie Geld in die Hand genommen, um ein staatliches Förderungsprogramm für die Versicherungsindustrie aufzulegen. Man gaukelt den um ihre Altersversorgung besorgten Menschen mit anscheinend attraktiven Förderungen ein Geschenk vor, das in Wirklichkeit nur den extrem Langlebigen zu Gute kommen kann. Es wurde von namhaften Versicherungsmathematikern berechnet, dass ein Alter von über 94 Jahren erreicht werden muss, um den ersten Euro der staatlichen Förderung ausgezahlt zu bekommen. Die Abschluss- und laufenden Verwaltungskosten der Versicherungen, eingerechnete Risiken und Gewinne sind bereits so hoch, dass die Menschen mit mittlerer Lebenserwartung wahrscheinlich nicht einmal die von ihnen selbst eingezahlten Beiträge ausgezahlt erhalten. Die erreichbare Verzinsung für die Geldanlage der Versicherer sinkt beständig und haben bereits Werte von unter 1 % erreicht. Schuld daran ist die Politik des billigen Geldes, die schon seit vielen Jahren in den USA betrieben wird, um die lahmende Wirtschaft mit wie Drogen wirkenden Aufputzmitteln am (scheinbaren) Leben zu halten. Im Zuge der Euro-Krise stellt die EZB ausgerechnet den wie wild spekulierenden Banken unbegrenzt Geld zum Zins von 0 % zur Verfügung. Wer sollte da eigentlich noch für das Geldsparen Zinsen erhalten können, wenn es ohne Schwierigkeiten praktisch auf der Straße aufzulesen ist.

Es nimmt wunder, dass ausgerechnet die lautesten Befürworter der privaten Altersvorsorge (wie z. B. Prof. Raffelhüschen) nun zuerst die Glocke läuten, der Zins sei nicht mehr vertretbar. Möglicherweise raten solche Experten dazu, die Mischung bei den Kapitalanlagen mehr zu den Aktien zu verlagern, dabei verschweigend, dass dann dieser Markt sehr bald noch mehr durch Blasen und extreme Kursausschläge belastet wird.

Die private Altersvorsorge halten wir nicht für das geeignete Instrument, um Altersarmut zu verhindern. Die meisten Arbeitnehmer sind trotz der so überschätzten staatlichen Förderung nicht in der Lage, ausreichend Rücklagen für das Alter zu bilden. Vor allen Dingen gibt es in der heutigen Zeit keine Garantie dafür, dass sich die Empfehlung „spare in der Zeit, dann hast du in der Not“ als wegweisend herausstellt. Wenn weltweit die Finanzkatastrophe nicht in den Griff zu bekommen ist, werden alle Sparsbemühungen im Strudel einer galoppierenden Inflation enden. Und sind in dieser bedrohlichen Lage nicht die Befürchtungen der jungen Menschen ernst zu nehmen, sie würden sich doch nicht krummlegen, alle Anstrengungen unternehmen, ihr knappes Gut Geld (mit heute noch relativ guter Kaufkraft) zu sparen, um sich dann später als vermeintlich belastbare Bevölkerungsgruppe das Vermögen wieder vom Staat wegnehmen zu lassen?

Der Staat wird sich – wie schon in Deutschland in den 20er-Jahren und nach 1945 – durch die Inflation von seinen Schulden befreien können. Aber die Sparer, also auch die für die Altersvorsorge gespart haben, wird es mit aller Kraft treffen.

Wir hoffen, dass wir unrecht haben.

Kooperation „Soziale Sicherung in Deutschland“:

Aktion Demokratische Gemeinschaft e.V. – ADG, München, www.adg-ev.de

Betriebsrentner e.V. – BRV, Dießen am Ammersee, www.betriebsrentner.de

Bündnis für Rentenbeitragszahler und Rentner e.V., – BRR, Bönningheim, www.beitragszahler-rentner.de

Büro gegen Altersdiskriminierung, Köln, www.altersdiskriminierung.de

August 2012